



Amtsblatt für die Stadt Vreden



7. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 27.07.2017	Nummer 10/2017
-------------	------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.07.2017	Satzung der Stadt Vreden vom 20. Juli 2017 über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen Rosingkamp und Esch in Ammeloe gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS)	S. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

**Satzung der Stadt Vreden
vom 20. Juli 2017
über die Festsetzung der abweichenden Bestandteile
und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen
Rosingkamp und Esch in Ammeloe
gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in
der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS)**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vreden vom 14. November 1990 (EBS) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) EBS die Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **Rosingkamp** einschließlich des Einfahrtsbereichs, der vom Hakenbree abzweigt und die Bezeichnung Hakenbree trägt (Gemarkung Vreden Flur 45 Flurstücke 269 tlw., 244 und 189) endgültig hergestellt ist, wenn die Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EBS hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind.

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 3 EBS wird festgelegt, dass abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) EBS die Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **Esch** (Gemarkung Vreden Flur 45 Flurstücke 110, 198, 299, und 107 tlw.) endgültig hergestellt ist, wenn die Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EBS hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 20. Juli 2017

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
I.V.

gez. Bernd Kemper
Erster Beigeordneter